

# Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Stadtbibliothek Luckenwalde e.V.<sup>1</sup>

## § 1

### Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Stadtbibliothek Luckenwalde e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Luckenwalde. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Luckenwalde einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Kultur des Lesens und die Arbeit mit Bildungsmedien, die dieses stützen und ergänzen, zu fördern. Dazu dient ganz wesentlich die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Stadtbibliothek Luckenwalde.
2. Der Verein soll dazu finanzielle und Sachmittel einwerben.
3. Er soll Veranstaltungen, Weiterbildungen, Freizeitaktivitäten, usw. organisieren, Öffentlichkeitsarbeit betreiben oder die Stadtbibliothek unterstützen.
4. Er strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen an, die ähnliche Ziele verfolgen. Über den Umgang mit Literatur fördert der Verein integrative Zwecke und soziokulturelle Kontakte in die Gesellschaft Luckenwaldes zwischen unterschiedlichen Altersgruppen, Geschlechtern, Kulturen, Nationalitäten, religiösen Ausrichtungen und politischen Anschauungen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Personen kann als „Freund“ oder „Förderer“ im Verein Mitglied werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Anhörung durch den Vorstand zu gewähren; der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder berufen werden.

---

<sup>1</sup> Mit Änderungen in §§ 2 und 9 der Satzung auf Vorschlag des Finanzamts Luckenwalde zur Erringung der Gemeinnützigkeit (beschlossen durch den Vereinsvorstand auf der Vorstandssitzung am 1. August 2006).

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag und Spenden**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für „Freunde des Vereins“ einen Euro pro Monat und ist als Jahresbeitrag oder Halbjahresbeitrag jeweils im Januar bzw. Juli eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag der „Förderer des Vereins“ beträgt monatlich mindestens 10 Euro.
3. Juristische Personen können nur „Förderer des Vereins“ sein.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld des Mitgliedes und soll möglichst unbar, d.h. per Überweisung, erfolgen. Ab einer Summe von 100 Euro erhält das Mitglied eine jährliche Beitragszahlungsbescheinigung für das Finanzamt.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Erweiterte Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden mindestens alle zwei Jahre einmal einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen (E-Brief), wenn das Mitglied seine elektronische Anschrift auf einem Vereinsformular (Aufnahmeantrag, Teilnehmerliste des Vereins) dem Verein mitgeteilt hat. Die elektronische Einladung ersetzt dann die postalische. Die Tagesordnung muss den Punkt „Sonstiges“ enthalten. Beschlusswünsche sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, das durch Auskunft des Schatzmeisters seiner Beitragszahlung bis zum Monat der Mitgliederversammlung nachgekommen ist. Dies gilt nicht für die Gründungsversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse umfasst. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung für jedes Vereinsmitglied bei den Vorstandsmitgliedern einsehbar.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins. Es nimmt den Tätigkeitsbericht/Geschäftsbericht über die Vorstandstätigkeit und den Kassenbericht des Kassierers entgegen. Auf dieser Grundlage beschließt sie über die Entlastung des Fördervorstandes. Sie wählt die Vorstands- und Fördervorstandsmitglieder auf Antrag in geheimer Wahl. Außerdem wählt sie bis zu drei Revisoren zur Kassenprüfung, wenn eine Kassenprüfung nicht durch die Stadt Luckenwalde erfolgt, was anzustreben ist.

## **§ 8**

### **Beratung**

Der Stadt Luckenwalde und der Stadtbibliothek Luckenwalde wird der generelle Beratungsstatus in den Gremien des Vereins mit Rederecht eingeräumt. Diese werden gebeten, jeweils eine Person zur Wahrnehmung dieser Funktion schriftlich zu benennen und mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu betrauen.

## **§ 9**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Luckenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Vorstand und Erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassierer und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des BGB. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden vertreten. Er ist alleinvertretungsberechtigt. In seinem Verhinderungsfall vertreten ihn sein Stellvertreter und der Kassierer gemeinsam.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierüber erstattet er regelmäßig dem Erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht. Er erarbeitet einen Wirtschaftsplan, den er dem Erweiterten Vorstand zur Kenntnis gibt.
3. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern, denen bestimmte Aufgaben zugeordnet werden können. Der Vereinsvorsitzende ist auch Vorsitzender des Erweiterten Vorstandes. Dasselbe betrifft seinen Stellvertreter und den Kassierer.
4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, die auch Stimmrecht haben. Die Kooptierung kann zeitlich befristet erfolgen.
5. Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgen. Diese haben spätestens einen Kalendermonat vor Ablauf der Amtsperiode stattzufinden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus seiner Mitte für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
7. Vorstand und Erweiterter Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Ermächtigungsklausel**

Die Gründungsversammlung ermächtigt die Mitglieder des Vorstandes diese Satzung auf Wunsch des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes so zu verändern, das eine Gemeinnützigkeit des Vereins erreicht wird bzw. die problemlose Eintragung ins Vereinsregister, ohne dass die Zielstellung des Vereins wesentlich verändert wird. Notwendig gewordene Änderungen sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## **§12**

### **Schlussbestimmungen**

1. Personenbezeichnungen in der Satzung gelten für beide Geschlechter.
2. Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 18. Mai 2006 in Kraft; in ihrer rechtsverbindlichen Außenwirkung erst mit Eintragung ins Vereinsregister.